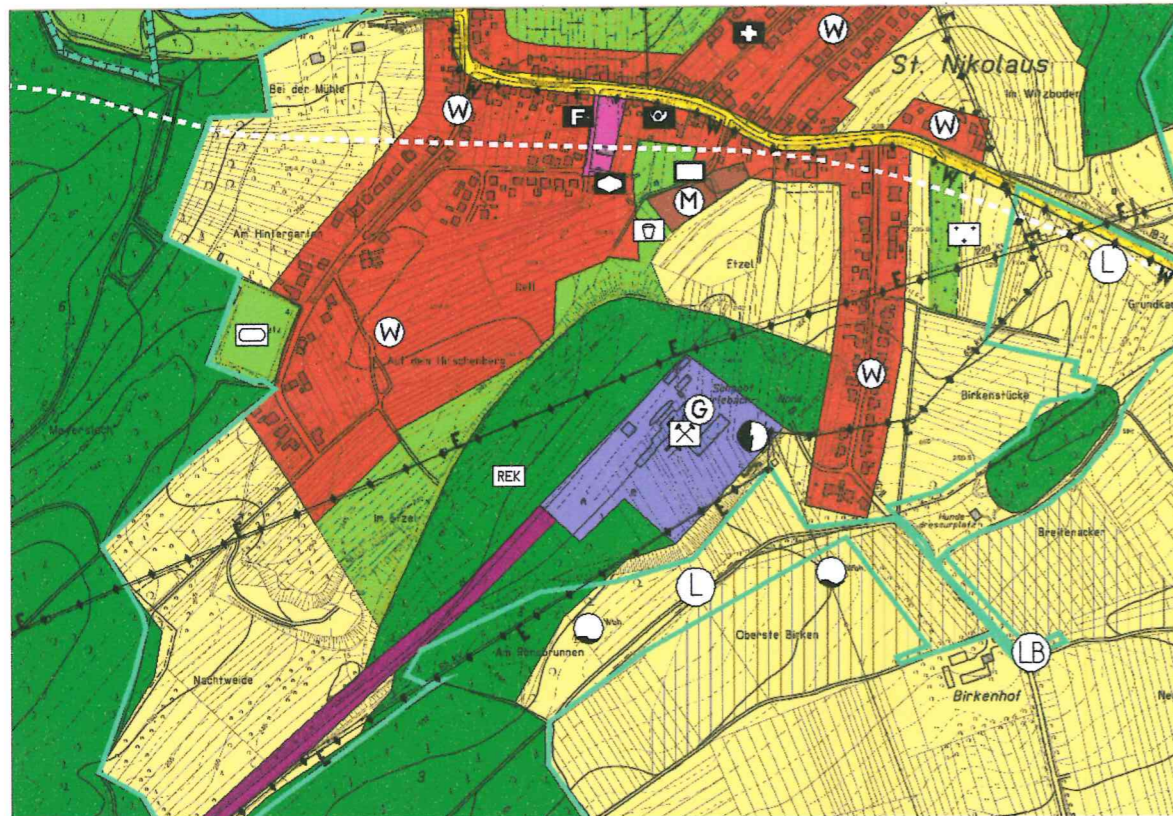


Bisherige Darstellung

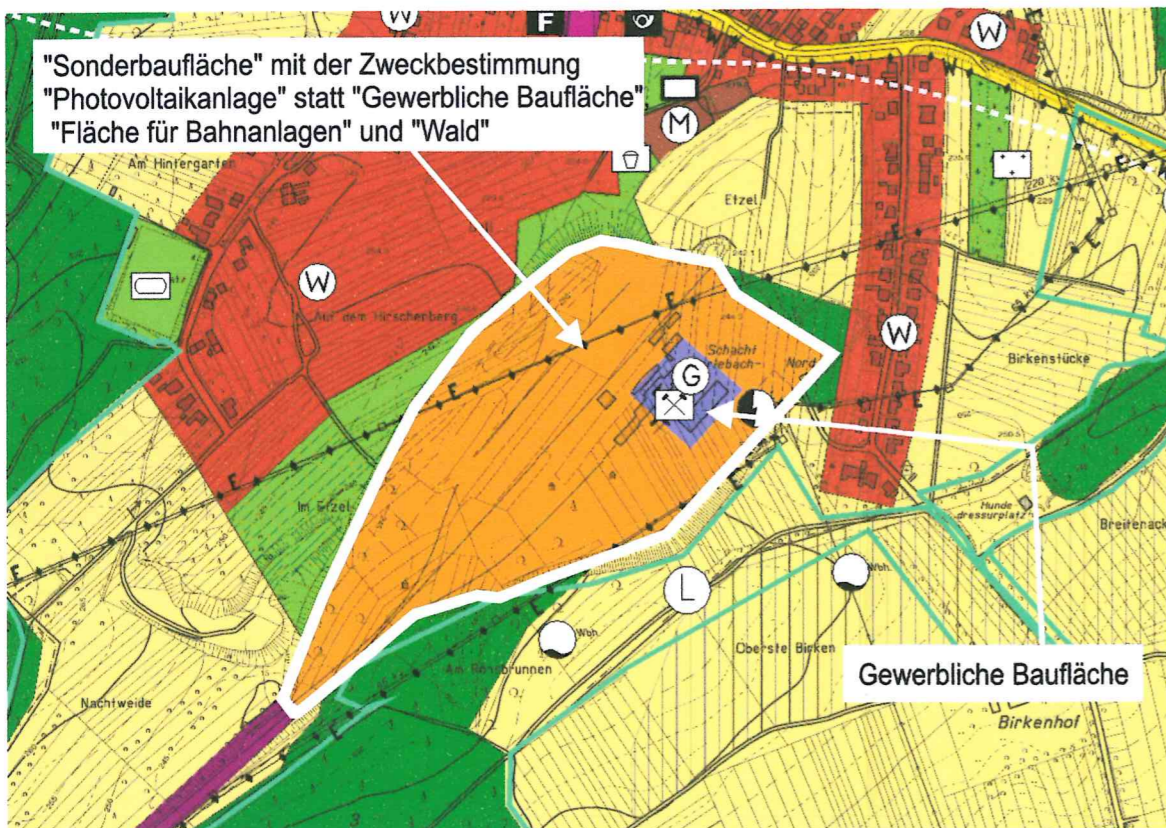


**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Schacht Merlebach Nord"
Gemeinde Großrosseln Ortsteil
St. Nikolaus**

Zeichenerklärung

- S Sonderbaufläche Photovoltaikanlage
- G Gewerbliche Baufläche,

Änderung



Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 3316)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)
 Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Verfahrensvermerke

Der Planungsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 26.06.09 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Schacht Merlebach Nord" beschlossen (§1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 20.05.2009 bis 10.06.2009 zu äußern.
 Der Planungsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 26.06.2009 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.
 Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 20.07.2009 bis einschließlich 21.08.2009 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.09 um Stellungnahme in der angegebenen Frist gebeten (§4 Abs.2 BauGB).
 Die Abstimmung der Änderung mit den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 20.05.2009 eingeleitet (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 27.08.2009 entschieden.
 Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 27.08.2009 die Änderung des Flächennutzungsplans "Schacht Merlebach Nord" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
 Saarbrücken, den 13.10.2009
 Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo
 Peter Gillo



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

Saarbrücken, den 21.12.2009

Ministerium für Umwelt
 AZ.: C/2-132-10/09 *Re*

SAARLAND
 Ministerium für Umwelt, Energie & Verkehr
 Postfach 10 24 67
 66024 Saarbrücken

BEARBEITUNG
 Regionalverband Saarbrücken
 FD 60 Regionalentwicklung, Planung und Bauaufsicht

Klippme

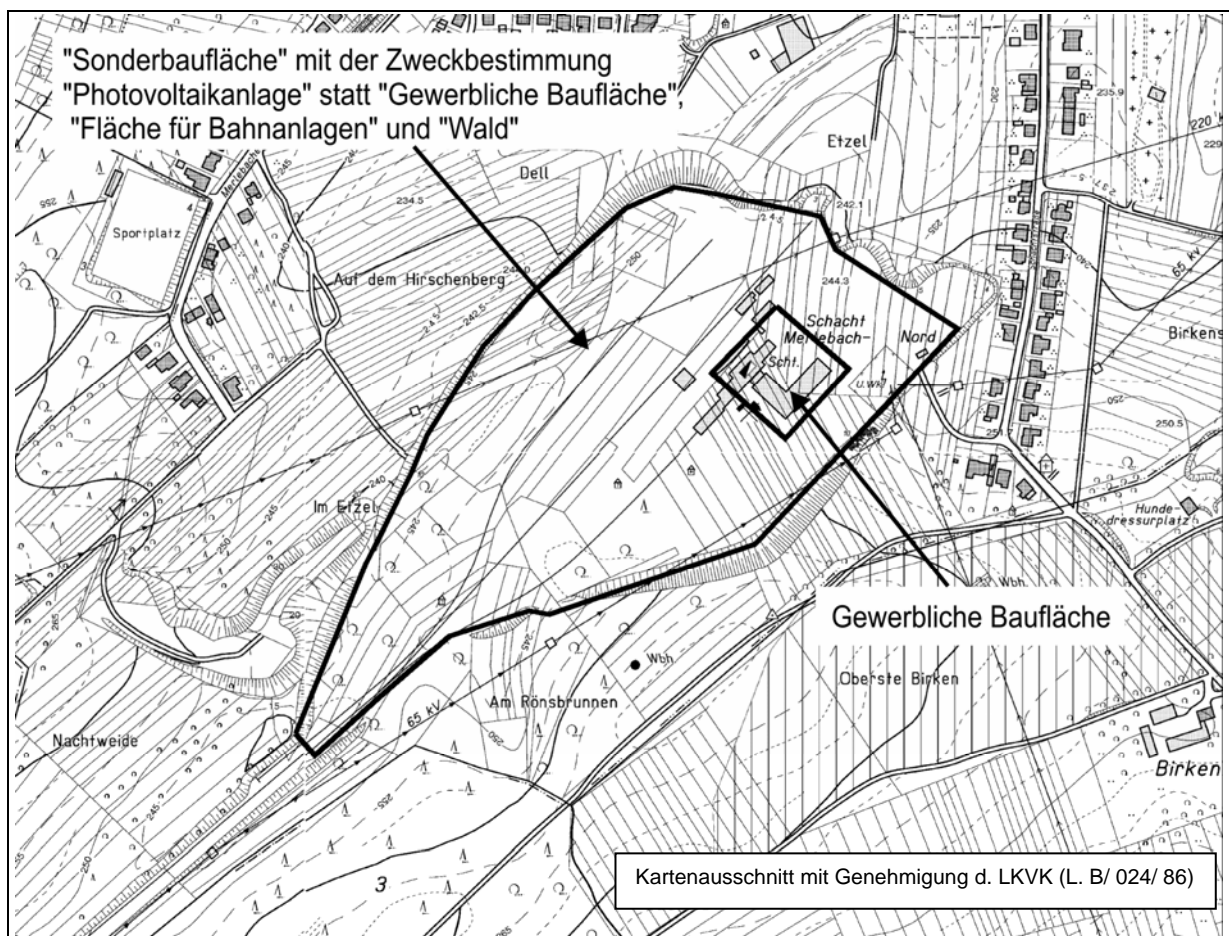
Die Genehmigung ist am 13.01.2010 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans "Schacht Merlebach Nord" rechtswirksam.

Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln - Ortsteil St. Nikolaus

„Schacht Merlebach Nord“

"Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" statt "Gewerbliche Baufläche", "Fläche für Bahnanlagen" und "Wald"

Begründung:



Die Gemeinde Großrosseln hat am 01.04.2009 beantragt, den Flächennutzungsplan im Bereich Schacht Merlebach Nord in St. Nikolaus zu ändern. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem ehemaligen Bergbaustandort eine großflächige Photovoltaikanlage errichten zu können.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Im Umweltbericht nach Nr. 2 des gleichen Paragraphen

sind Inhalt und die wichtigsten Ziele des Bauleitplans kurz darzustellen. Um hierbei Überschneidungen zu vermeiden, werden die Anforderungen des BauGB im Umweltbericht geschlossen abgehandelt.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Angaben zum Standort / Planvorhaben / Planungsziele

Das ca. 13 ha große Plangebiet umfasst die Fläche der ehemaligen Schachanlage Merlebach-Nord, südlich bzw. südwestlich des Ortsteils St. Nikolaus der Gemeinde Großrosseln. Das Gebiet wurde als Tagesanlage genutzt und von Frankreich aus bewirtschaftet. Ehemals vorhandene Gebäude wurden bis auf denkmalgeschützte Anlagen im nördlichen Plangebiet (Fördergerüst, Grubenbahnhof etc.), bereits im Rahmen des Bergbaurechts abgerissen; auch die ehemalige Bahnanlage wurde rückgebaut.

Das Plangebiet ist entsprechend der historischen Nutzung in hohem Maß versiegelt. Im Südwesten befindet sich eine unbefestigte, vegetationslose Aufschüttungsfläche. Mit Ausnahme des stellenweise aufkommenden Ruderalbewuchses beschränkt sich der vorhandene Pflanzenbewuchs (dichter Gehölzjungwuchs, z.T. waldartige Gehölzbestände) im Plangebiet auf die südlichen sowie östlichen (Rand-) Bereiche (dort: krautig ausgebildete Brachen und Sukzessionsflächen). Die das Plangebiet umgebenden Böschungen sind großteils durch einen dichten Baumbestand gekennzeichnet.

Auf dem ehem. Grubengelände soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ darzustellen. Die „Gewerbliche Baufläche“ wird im Umfang stark zurückgenommen, die „Fläche für Bahnanlagen“ bleibt bestehen, die Darstellung „Wald“ entfällt; es handelte sich hierbei um eine nicht realisierte Planungsabsicht, die sich auf die versiegelten Freiflächen (ehem. Lagerflächen für Holz und andere Materialien) bezog. Wegen der erheblichen Forstflächen im Umfeld verzichtet die Landesforstverwaltung auf die nicht verwirklichte Planungsabsicht und begrüßt die Nutzung als Sonderbaufläche für Photovoltaik ausdrücklich.

Bestehende Gehölzbestände werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als Flächen zur Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Ihr Flächenumfang ist für Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Sie können im Rahmen des Entwicklungsspielraumes des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Die noch aufstehenden Gebäude der ehemaligen Schachanlage stehen unter Denkmalschutz und sollen für eine gewerbliche Folgenutzung in geringem Umfang weiterhin zur Verfügung stehen. Sie bleiben als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Auch der ehemalige Bahndamm bis zur französischen Grenze steht unter Denkmalschutz und bleibt im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel der Darstellungen der ehemaligen Anlage und ihrer Bahnverbindung ist es auf die besondere Geschichte der Schachanlage aufmerksam zu machen, die in der Vergangenheit durch französische Bergbaugesellschaften betrieben wurde.

„Französische Bergleute führen dort, auf deutscher Seite der Grenze, zu ihrem Arbeitsplatz unter Tage ein, um unter deutschem Staatsgebiet Kohle zu fördern.“ (Begründung des Bebauungsplans S.3) Dem entspricht, dass die Erschließung des Standortes von der Gemeinde Großrosseln aus nur über Wohngebiete möglich ist, die es nicht zulässt, eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung in größerem Maßstab vorzusehen.

Der Bedarf an Grund und Boden für die Nutzung als Sonderbaufläche (ca. 54.700 qm = 43 %) nimmt nur in minimalem Umfang (340 qm) neue Flächen in Anspruch, da der Standort durch die Vornutzung bereits weitgehend (86%) versiegelt wurde. „Durch den Solapark kommt es zu keiner weiteren Bodenversiegelung.“ (Begründung des Bebauungsplanes S. 21)

Aus den genannten Gründen ist die Nutzung durch eine Photovoltaikanlage für diesen Standort eine sehr gut geeignete Entwicklungsperspektive.

1.2 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den Darstellungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“ dar. Die Planung steht damit nicht im Widerspruch zu den landesplanerischen Vorgaben des

LEP Umwelt. Vielmehr entspricht sie den aktuellen Klimaschutzziele der Landesregierung.

Sonstige Schutzgebietsausweisungen liegen für die Flächen nicht vor.

Im Südosten grenzt das Plangebiet teilweise an ein Landschaftsschutzgebiet. Zudem liegt das FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiet „Warndt“ (6706-301) südlich bzw. westlich des ehemaligen Bergbaugeländes.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt für das Plangebiet hauptsächlich Freiflächennutzung und Wald dar. Der Landschaftsplan legt jedoch keine konkreten Maßnahmen für den Bereich fest und weist ihm auch keine besondere ökologische Funktion zu.

2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben am ehemaligen Standort Schacht Merlebach, eine Solaranlage zu errichten und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zurückzunehmen, hat keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche als Solarpark sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Lebensräume bzw. Arten der o.a. benachbarten Schutzgebiete zu erwarten, zumal das Plangebiet nach Süden hin großteils durch steil ansteigende Böschungen von seiner Umgebung abgeschirmt ist.

Durch die Planung gehen keine ökologisch hochwertigen Flächen verloren und es entsteht keine nennenswerte Mehrversiegelung.

Obwohl keine Dokumentation über Kriegereignisse für das Gelände vorliegt, sollte dennoch Vorsicht bei der Durchführung von Bauarbeiten vorgeschrieben werden – auch wenn die bestehende Bodenversiegelung nach dem Krieg großflächig hergestellt wurde.

Ein Änderungsverfahren aus den Jahren 2003 bis 2005 wurde damals nicht abgeschlossen, weil die Fläche noch unter Bergaufsicht stand. Inzwischen wurde sie aus der Bergaufsicht entlassen. In diesem Zusammenhang werden etwaige Bodenkontaminationen aus der historischen Bergbaunutzung in einem einschlägigen Fachgutachten für die Fläche seitens des LUA (28.4.2009) behandelt:

„Die Schachanlage Merlebach Nord ist im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unter dem Az: GRO_5715 aufgeführt (siehe Anlage). Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans für die Anlage, hat das Büro EnvirEuSol 2005 eine Gefährdungsabschätzung des ehemaligen Bergbaustandortes vorgenommen.

Grundsätzlich besteht laut Gutachten kein Gefährdungspotenzial bezüglich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser.

Dennoch können lokale Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind folgende Auflagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Erdbaumaßnahmen sind durch einen Bodengutachter zu begleiten.
- Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) ist ein Abschlussbericht vorzulegen.“

2.2. Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Durch die Planungsabsicht werden keine Gebiete erheblich beeinflusst; die Beschreibung derer Umweltzustände und –merkmale entfällt deshalb.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Würde die Planung nicht durchgeführt, ist zu erwarten, dass auch die derzeit voll- und teilversiegelten Flächen im Laufe der Zeit von einer Ruderalflora besiedelt werden. Aktuell sind bereits einzelne Junggehölze (Besenginster, Brombeere) innerhalb der versiegelten Flächen erkennbar. Im Laufe der Jahre würden sich zunehmend Gehölze einstellen. Mittel- bis langfristig ist zu erwarten, dass die Flächen zunehmend verbuschen bzw. sich bis hin zu einem waldartigen Gehölzbestand (Pionierwald) weiter entwickeln.

Diese Entwicklung unterbleibt durch Mahd oder Beweidung auf den Flächen, auf denen die Photovoltaikmodule aufgestellt werden, da sie zu unerwünschten Verschattungen führen würden.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Dem Grundsatz, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach Möglichkeit zu unterlassen, wurde vor allem durch die erfolgte Standortwahl Rechnung getragen. Weil bereits sehr stark anthropogen vorbelastete Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad in Anspruch genommen werden, wird der Eingriff in Natur und Landschaft erheblich reduziert, so dass er als unerheblich einzustufen ist.

Zudem entfallen Ausgleichregelungen nach § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB für die beabsichtigte Nutzung, da sie auf einer Altfläche stattfindet.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgelegte Bauleitplanänderung dient der städtebaulichen Neuordnung und Umnutzung eines ehemaligen Bergbaustandortes, der seit dem Jahr 2003 brach liegt. Sie leistet einen positiv modellhaften Beitrag zu unstrittig anerkannten Klimaschutzziele. Der Standort der ehemalige Schachanlage Merlebach-Nord wird den Nutzungs- und Flächenanforderungen an einen Solarpark gerecht, da er großflächig vegetationsfreie Flächen mit gutem Einstrahlpotenzial aufweist; andererseits sind die Eingriffe in Natur und Landschaft unerheblich.

Alternativstandorte, die sowohl den Anforderungen des Solarparks selbst genügen und gleichzeitig möglichst geringe Auswirkungen auf den Raum haben, gab es keine.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Umwelterheblichkeitsprüfung Planvorhaben Schacht Merlebach Nord							
Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird durch einen Vergleich zwischen dem jeweiligen Standort des Planvorhaben und den unten dargestellten räumlichen Umweltqualitätszielen bzw. Umweltaspekten ermittelt. In einigen Prüfkriterien kann eine Prüfung sachgerecht erst auf der Ebene des Bebauungsplans oder dann erfolgen, wenn eine Gesamtprüfung des Flächennutzungsplans nach § 5 (1) durchgeführt wird, weil Bewertungen im Einzelfall, aus fachlichen Gründen bzw. räumlich konkretisiert derzeit nicht möglich sind.							
Vorläufiges Ergebnis							
	Geprüft wird	Geprüft wird	Erheblich ist	FNP prüft	B-Plan prüft	Erheblich	
	Rechtsnorm	Abwägungskriterium				ja	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt							
1	Europäische Schutzgebiete Natura 2000 (FFH und Vogelschutzrichtlinie)		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Verträglichkeitsuntersuchung, Genehmigungsantrag		X
2	Besonders geschützte Biotop nach Naturschutzgesetz		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes, Genehmigungsantrag		X
3	Naturschutzgebiete		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		X
4	Landschaftsschutzgebiete u.a. Schutzgebiete und -objekte nach SNG		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		X
5	Vorranggebiet der Landesplanung, Freiraumschutz		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
6	Vorranggebiet der Landesplanung (Naturschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
7		Biotopflächen aus Biotopkartierung I, II, III, ABSP,	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
8		Eingriff in Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme vor Ort)	Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche- bzw. -maßnahmen		X

9		Faunistisch wertvolle Areale (Gutachten)	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
10		Biologische Vielfalt	Nachhaltige Einschränkung der Vielfalt an Biotoptypen, Beitrag der Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopvielfalt	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
Boden							
11		Seltene, naturnahe Böden	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
12		Bodenfunktionen z.B.: Puffer-, Filterfunktion, Natürliche Fruchtbarkeit usw.	noch offen	noch offen, ggf. nur durch FNP – Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	noch offen, ggf. nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
13		Altlaststandort	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
14		Standort mit Kontaminationsverdacht	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Kennzeichnungspflicht	Gefährdungsabschätzung, Kennzeichnungspflicht	X	
15		Kriegsmunition	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Textlicher Hinweis im Bebauungsplan, Hinweis in Baugenehmigung	X	
16		Bergbauliche Einwirkungen, tagesnaher Abbau	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Bebaubarkeit		X
17		Geologische Störungen	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
Wasser							
18	Oberflächengewässer		Flächen-Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	Abstandsfläche zu Gewässern		X
19	Vorranggebiet der Landesplanung (Hochwasserschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
20	Vorranggebiet der Landesplanung (Grundwasserschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
21	Wasserschutzzone II		Flächen-Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
22	Überschwemmungsgebiete nach SWG, Bestand und Planung		Flächen-Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
23	Wasserschutzzone III	Grundwasserneubildung	Flächen-Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III	durch TÖB- Auskunft	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X

24	Wasserschutzzone III	Schutz vor Kontamination	Flächen-Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Durch TÖB-Auskunft		X
25		Auen	Flächen-Inanspruchnahme	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
26		Oberflächengewässer: Schutz vor Kontamination	Nachbarschaft	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
Landschaft							
27		Landschaftsbild, Landschaftsgestalt (Oberfläche/Relief)	nachhaltige Beeinträchtigung	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
28		Ziele des Landschaftsplans	Zielkonflikt	Lösung des Zielkonfliktes	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
Luft							
29	EU-Richtlinie Luftqualität (92/62EG)		Grenzwerte der EU-Richtlinie werden eingehalten	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
Klima							
30		Klimaausgleichsflächen (KEG und Abflussbahnen)	Überbauung hochwertiger Klimaausgleichsflächen	Erheblichkeit	Gebäudeanordnung und Grünordnung		X
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen							
31	EU Richtlinie 2002/49/EG Umgebungslärm	Nutzungskonflikt Lärm,	Abstandsminde- rung zu Emissions- quellen wie z.B. Gewerbe, Ver- kehrstrassen	Erheblichkeit	Einhaltung Grenzwerte		X
32		Nutzungskonflikt Luft	Abstandsminde- rung zu Emissions- quellen wie z.B. Gewerbe, Ver- kehrstrassen	Erheblichkeit	Immissionsschutz- maßnahmen		X
33	Lärmschutzzonen Flughafen Saarbrücken		Flächen- Inanspruchnahme von Lärmschutzzonen	Erheblichkeit	Passive Lärmschutz- maßnahmen		
34		Emissionsvermeidung	Erhebliche Emissionen, Überschreitung von Richt- und Grenzwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
35		Gasaustritte	Flächen- Inanspruchnahme von Emissionsarealen	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
Kultur- und Sachgüter							
36		Denkmäler, archäologische Schätze	Veränderung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, des Umfeldes, Störung von Fund-	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen		

			stellen				
37		Sachwerte	Verlust an Sachwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltung, Ersatz von Sachwerten		
Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen							
38		Wirkungsgefüge der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft	mittelbare oder gekoppelte Einschränkung der Leistungs-, Nutzungs- und Funktionsfähigkeit (Gesamtbetrachtung)	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
39		Erholungsfunktion der Landschaft	nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)	Erheblichkeit	Vermeidung, Minderung, Ausgleich		X
40		Resourcenverbrauch und Dargebot Grundwasser	Kapazitäten zur Versorgung unzureichend	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		
41		Sachgerechter Umgang mit Abwasser und Abfall	Kapazitäten und Standard der Anlagen unzureichend	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	durch TÖB-Auskunft		
42		Sparsame und effiziente Energienutzung: Erschließung mit ÖPNV	Unzumutbare Entfernung zu Haltepunkt	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
43		Sparsame und effiziente Energienutzung: Erneuerbare Energie	(Kriterium noch festzulegen)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Einsatz erneuerbarer Energie bei Energienutzung		
44		Landschaftsverbrauch: Wiedernutzung, Nachverdichtung	(Kriterium noch festzulegen)	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		
45		Landschaftsverbrauch: Umnutzung Wald, Landwirtschaft, Wohnflächen	Vorranggebiete der Landesplanung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
46		Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	(allgemeines Prüfungserfordernis)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Angemessene Verdichtung und Grundstücksausnutzung		
47		Begrenzung Bodenversiegelung	(allgemeines Prüfungserfordernis)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Vertretbares Maß an Bodenversiegelung		

3.1.1. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

3.2. Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da unvorhergesehene Auswirkungen im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

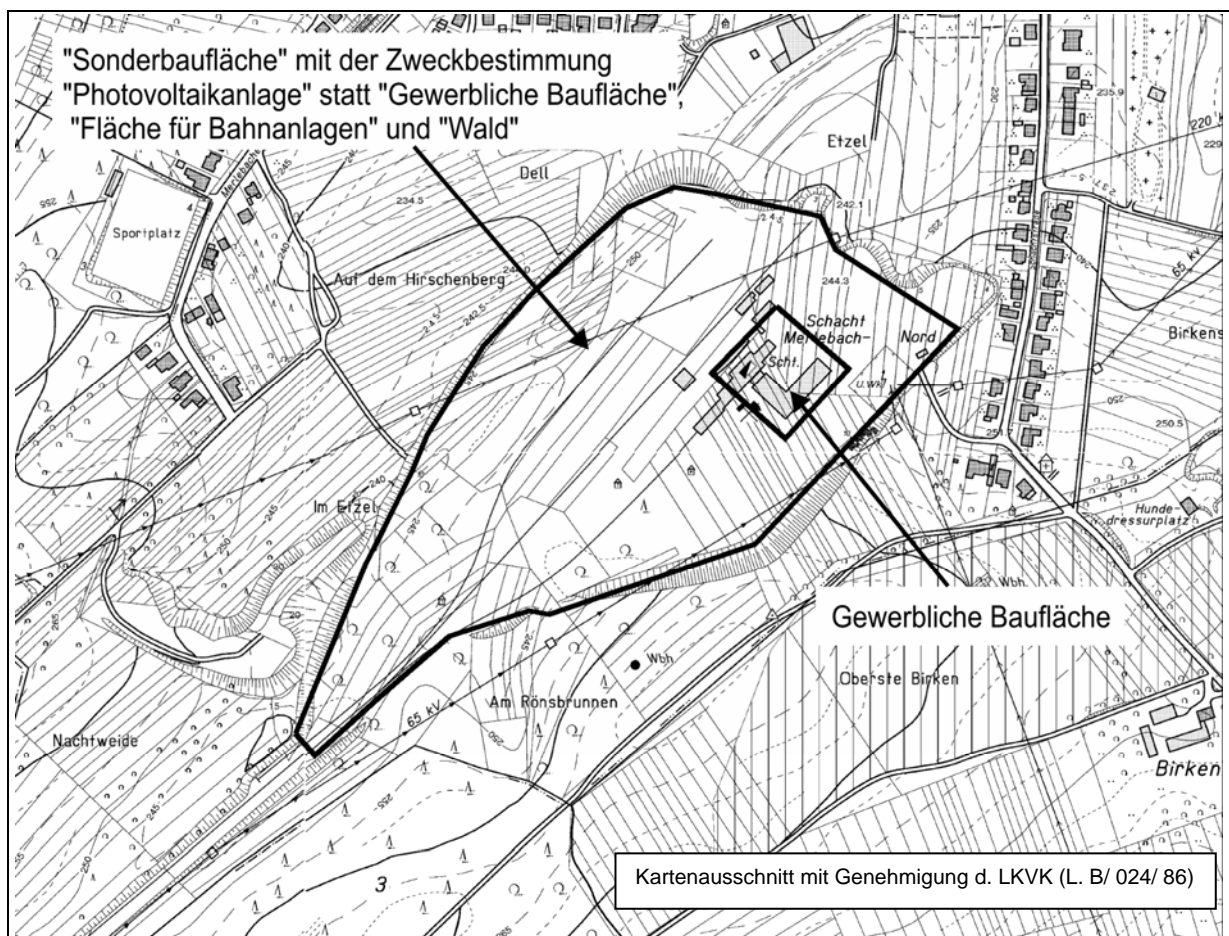
Dem Planungsziel am Standort des ehemaligen Schacht Merlebach Nord einen Solarpark zu errichten, stehen keine erheblichen Umweltauswirkungen entgegen.

Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln - Ortsteil St. Nikolaus

„Schacht Merlebach Nord“

"Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" statt "Gewerbliche Baufläche", "Fläche für Bahnanlagen" und "Wald"

Begründung:



Die Gemeinde Großrosseln hat am 01.04.2009 beantragt, den Flächennutzungsplan im Bereich Schacht Merlebach Nord in St. Nikolaus zu ändern. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem ehemaligen Bergbaustandort eine großflächige Photovoltaikanlage errichten zu können.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Im Umweltbericht nach Nr. 2 des gleichen Paragraphen

sind Inhalt und die wichtigsten Ziele des Bauleitplans kurz darzustellen. Um hierbei Überschneidungen zu vermeiden, werden die Anforderungen des BauGB im Umweltbericht geschlossen abgehandelt.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

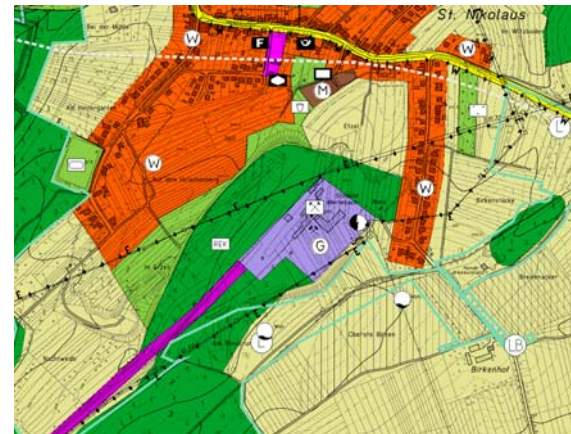
1.1 Angaben zum Standort / Planvorhaben / Planungsziele

Das ca. 13 ha große Plangebiet umfasst die Fläche der ehemaligen Schachanlage Merlebach-Nord, südlich bzw. südwestlich des Ortsteils St. Nikolaus der Gemeinde Großrosseln. Das Gebiet wurde als Tagesanlage genutzt und von Frankreich aus bewirtschaftet. Ehemals vorhandene Gebäude wurden bis auf denkmalgeschützte Anlagen im nördlichen Plangebiet (Fördergerüst, Grubenbahnhof etc.), bereits im Rahmen des Bergbaurechts abgerissen; auch die ehemalige Bahnanlage wurde rückgebaut.

Das Plangebiet ist entsprechend der historischen Nutzung in hohem Maß versiegelt. Im Südwesten befindet sich eine unbefestigte, vegetationslose Aufschüttungsfläche. Mit Ausnahme des stellenweise aufkommenden Ruderalbewuchses beschränkt sich der vorhandene Pflanzenbewuchs (dichter Gehölzjungwuchs, z.T. waldartige Gehölzbestände) im Plangebiet auf die südlichen sowie östlichen (Rand-) Bereiche (dort: krautig ausgebildete Brachen und Sukzessionsflächen). Die das Plangebiet umgebenden Böschungen sind großteils durch einen dichten Baumbestand gekennzeichnet.

Auf dem ehem. Grubengelände soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ darzustellen. Die „Gewerbliche Baufläche“ wird im Umfang stark zurückgenommen, die „Fläche für Bahnanlagen“ bleibt bestehen, die Darstellung „Wald“ entfällt; es handelte sich hierbei um eine nicht realisierte Planungsabsicht, die sich auf die versiegelten Freiflächen (ehem. Lagerflächen für Holz und andere Materialien) bezog. Wegen der erheblichen Forstflächen im Umfeld verzichtet die Landesforstverwaltung auf die nicht verwirklichte Planungsabsicht und begrüßt die Nutzung als Sonderbaufläche für Photovoltaik ausdrücklich.

Bestehende Gehölzbestände werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als Flächen zur Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Ihr Flächenumfang ist für Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Sie können im Rahmen des Entwicklungsspielraumes des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Die noch aufstehenden Gebäude der ehemaligen Schachtanlage stehen unter Denkmalschutz und sollen für eine gewerbliche Folgenutzung in geringem Umfang weiterhin zur Verfügung stehen. Sie bleiben als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Auch der ehemalige Bahndamm bis zur französischen Grenze steht unter Denkmalschutz und bleibt im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel der Darstellungen der ehemaligen Anlage und ihrer Bahnverbindung ist es auf die besondere Geschichte der Schachtanlage aufmerksam zu machen, die in der Vergangenheit durch französische Bergbaugesellschaften betrieben wurde.

„Französische Bergleute führen dort, auf deutscher Seite der Grenze, zu ihrem Arbeitsplatz unter Tage ein, um unter deutschem Staatsgebiet Kohle zu fördern.“ (Begründung des Bebauungsplans S.3) Dem entspricht, dass die Erschließung des Standortes von der Gemeinde Großrosseln aus nur über Wohngebiete möglich ist, die es nicht zulässt, eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung in größerem Maßstab vorzusehen.

Der Bedarf an Grund und Boden für die Nutzung als Sonderbaufläche (ca. 54.700 qm = 43 %) nimmt nur in minimalem Umfang (340 qm) neue Flächen in Anspruch, da der Standort durch die Vornutzung bereits weitgehend (86%) versiegelt wurde. „Durch den Solapark kommt es zu keiner weiteren Bodenversiegelung.“ (Begründung des Bebauungsplanes S. 21)

Aus den genannten Gründen ist die Nutzung durch eine Photovoltaikanlage für diesen Standort eine sehr gut geeignete Entwicklungsperspektive.

1.2 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den Darstellungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“ dar. Die Planung steht damit nicht im Widerspruch zu den landesplanerischen Vorgaben des

LEP Umwelt. Vielmehr entspricht sie den aktuellen Klimaschutzziele der Landesregierung.

Sonstige Schutzgebietsausweisungen liegen für die Flächen nicht vor.

Im Südosten grenzt das Plangebiet teilweise an ein Landschaftsschutzgebiet. Zudem liegt das FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiet „Warndt“ (6706-301) südlich bzw. westlich des ehemaligen Bergbaugeländes.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt für das Plangebiet hauptsächlich Freiflächennutzung und Wald dar. Der Landschaftsplan legt jedoch keine konkreten Maßnahmen für den Bereich fest und weist ihm auch keine besondere ökologische Funktion zu.

2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben am ehemaligen Standort Schacht Merlebach, eine Solaranlage zu errichten und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zurückzunehmen, hat keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche als Solarpark sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Lebensräume bzw. Arten der o.a. benachbarten Schutzgebiete zu erwarten, zumal das Plangebiet nach Süden hin großteils durch steil ansteigende Böschungen von seiner Umgebung abgeschirmt ist.

Durch die Planung gehen keine ökologisch hochwertigen Flächen verloren und es entsteht keine nennenswerte Mehrversiegelung.

Obwohl keine Dokumentation über Kriegereignisse für das Gelände vorliegt, sollte dennoch Vorsicht bei der Durchführung von Bauarbeiten vorgeschrieben werden – auch wenn die bestehende Bodenversiegelung nach dem Krieg großflächig hergestellt wurde.

Ein Änderungsverfahren aus den Jahren 2003 bis 2005 wurde damals nicht abgeschlossen, weil die Fläche noch unter Bergaufsicht stand. Inzwischen wurde sie aus der Bergaufsicht entlassen. In diesem Zusammenhang werden etwaige Bodenkontaminationen aus der historischen Bergbaunutzung in einem einschlägigen Fachgutachten für die Fläche seitens des LUA (28.4.2009) behandelt:

„Die Schachanlage Merlebach Nord ist im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unter dem Az: GRO_5715 aufgeführt (siehe Anlage). Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans für die Anlage, hat das Büro EnvirEuSol 2005 eine Gefährdungsabschätzung des ehemaligen Bergbaustandortes vorgenommen.

Grundsätzlich besteht laut Gutachten kein Gefährdungspotenzial bezüglich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser.

Dennoch können lokale Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind folgende Auflagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Erdbaumaßnahmen sind durch einen Bodengutachter zu begleiten.
- Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) ist ein Abschlussbericht vorzulegen.“

2.2. Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Durch die Planungsabsicht werden keine Gebiete erheblich beeinflusst; die Beschreibung derer Umweltzustände und –merkmale entfällt deshalb.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Würde die Planung nicht durchgeführt, ist zu erwarten, dass auch die derzeit voll- und teilversiegelten Flächen im Laufe der Zeit von einer Ruderalflora besiedelt werden. Aktuell sind bereits einzelne Junggehölze (Besenginster, Brombeere) innerhalb der versiegelten Flächen erkennbar. Im Laufe der Jahre würden sich zunehmend Gehölze einstellen. Mittel- bis langfristig ist zu erwarten, dass die Flächen zunehmend verbuschen bzw. sich bis hin zu einem waldartigen Gehölzbestand (Pionierwald) weiter entwickeln.

Diese Entwicklung unterbleibt durch Mahd oder Beweidung auf den Flächen, auf denen die Photovoltaikmodule aufgestellt werden, da sie zu unerwünschten Verschattungen führen würden.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Dem Grundsatz, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach Möglichkeit zu unterlassen, wurde vor allem durch die erfolgte Standortwahl Rechnung getragen. Weil bereits sehr stark anthropogen vorbelastete Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad in Anspruch genommen werden, wird der Eingriff in Natur und Landschaft erheblich reduziert, so dass er als unerheblich einzustufen ist.

Zudem entfallen Ausgleichregelungen nach § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB für die beabsichtigte Nutzung, da sie auf einer Altfläche stattfindet.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgelegte Bauleitplanänderung dient der städtebaulichen Neuordnung und Umnutzung eines ehemaligen Bergbaustandortes, der seit dem Jahr 2003 brach liegt. Sie leistet einen positiv modellhaften Beitrag zu unstrittig anerkannten Klimaschutzziele. Der Standort der ehemalige Schachanlage Merlebach-Nord wird den Nutzungs- und Flächenanforderungen an einen Solarpark gerecht, da er großflächig vegetationsfreie Flächen mit gutem Einstrahlpotenzial aufweist; andererseits sind die Eingriffe in Natur und Landschaft unerheblich.

Alternativstandorte, die sowohl den Anforderungen des Solarparks selbst genügen und gleichzeitig möglichst geringe Auswirkungen auf den Raum haben, gab es keine.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Umwelterheblichkeitsprüfung Planvorhaben Schacht Merlebach Nord							
Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird durch einen Vergleich zwischen dem jeweiligen Standort des Planvorhaben und den unten dargestellten räumlichen Umweltqualitätszielen bzw. Umweltaspekten ermittelt. In einigen Prüfkriterien kann eine Prüfung sachgerecht erst auf der Ebene des Bebauungsplans oder dann erfolgen, wenn eine Gesamtprüfung des Flächennutzungsplans nach § 5 (1) durchgeführt wird, weil Bewertungen im Einzelfall, aus fachlichen Gründen bzw. räumlich konkretisiert derzeit nicht möglich sind.							
Vorläufiges Ergebnis							
	Geprüft wird	Geprüft wird	Erheblich ist	FNP prüft	B-Plan prüft	Erheblich	
	Rechtsnorm	Abwägungskriterium				ja	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt							
1	Europäische Schutzgebiete Natura 2000 (FFH und Vogelschutzrichtlinie)		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Verträglichkeitsuntersuchung, Genehmigungsantrag		X
2	Besonders geschützte Biotop nach Naturschutzgesetz		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes, Genehmigungsantrag		X
3	Naturschutzgebiete		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		X
4	Landschaftsschutzgebiete u.a. Schutzgebiete und -objekte nach SNG		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		X
5	Vorranggebiet der Landesplanung, Freiraumschutz		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
6	Vorranggebiet der Landesplanung (Naturschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
7		Biotopflächen aus Biotopkartierung I, II, III, ABSP,	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
8		Eingriff in Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme vor Ort)	Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche- bzw. -maßnahmen		X

9		Faunistisch wertvolle Areale (Gutachten)	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
10		Biologische Vielfalt	Nachhaltige Einschränkung der Vielfalt an Biotoptypen, Beitrag der Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopvielfalt	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
Boden							
11		Seltene, naturnahe Böden	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
12		Bodenfunktionen z.B.: Puffer-, Filterfunktion, Natürliche Fruchtbarkeit usw.	noch offen	noch offen, ggf. nur durch FNP – Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	noch offen, ggf. nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
13		Altlaststandort	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
14		Standort mit Kontaminationsverdacht	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Kennzeichnungspflicht	Gefährdungsabschätzung, Kennzeichnungspflicht	X	
15		Kriegsmunition	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Textlicher Hinweis im Bebauungsplan, Hinweis in Baugenehmigung	X	
16		Bergbauliche Einwirkungen, tagesnaher Abbau	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Bebaubarkeit		X
17		Geologische Störungen	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
Wasser							
18	Oberflächengewässer		Flächen-Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	Abstandsfläche zu Gewässern		X
19	Vorranggebiet der Landesplanung (Hochwasserschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
20	Vorranggebiet der Landesplanung (Grundwasserschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
21	Wasserschutzzone II		Flächen-Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
22	Überschwemmungsgebiete nach SWG, Bestand und Planung		Flächen-Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
23	Wasserschutzzone III	Grundwasserneubildung	Flächen-Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III	durch TÖB- Auskunft	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X

24	Wasserschutzzone III	Schutz vor Kontamination	Flächen-Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Durch TÖB-Auskunft		X
25		Auen	Flächen-Inanspruchnahme	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
26		Oberflächengewässer: Schutz vor Kontamination	Nachbarschaft	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
Landschaft							
27		Landschaftsbild, Landschaftsgestalt (Oberfläche/Relief)	nachhaltige Beeinträchtigung	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
28		Ziele des Landschaftsplans	Zielkonflikt	Lösung des Zielkonfliktes	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
Luft							
29	EU-Richtlinie Luftqualität (92/62EG)		Grenzwerte der EU-Richtlinie werden eingehalten	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
Klima							
30		Klimaausgleichsflächen (KEG und Abflussbahnen)	Überbauung hochwertiger Klimaausgleichsflächen	Erheblichkeit	Gebäudeanordnung und Grünordnung		X
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen							
31	EU Richtlinie 2002/49/EG Umgebungslärm	Nutzungskonflikt Lärm,	Abstandsminde- rung zu Emissions- quellen wie z.B. Gewerbe, Ver- kehrstrassen	Erheblichkeit	Einhaltung Grenzwerte		X
32		Nutzungskonflikt Luft	Abstandsminde- rung zu Emissions- quellen wie z.B. Gewerbe, Ver- kehrstrassen	Erheblichkeit	Immissionsschutz- maßnahmen		X
33	Lärmschutzzonen Flughafen Saarbrücken		Flächen- Inanspruchnahme von Lärmschutzzonen	Erheblichkeit	Passive Lärmschutz- maßnahmen		
34		Emissionsvermeidung	Erhebliche Emissionen, Überschreitung von Richt- und Grenzwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
35		Gasaustritte	Flächen- Inanspruchnahme von Emissionsarealen	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
Kultur- und Sachgüter							
36		Denkmäler, archäologische Schätze	Veränderung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, des Umfeldes, Störung von Fund-	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen		

			stellen				
37		Sachwerte	Verlust an Sachwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltung, Ersatz von Sachwerten		
Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen							
38		Wirkungsgefüge der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft	mittelbare oder gekoppelte Einschränkung der Leistungs-, Nutzungs- und Funktionsfähigkeit (Gesamtbetrachtung)	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
39		Erholungsfunktion der Landschaft	nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)	Erheblichkeit	Vermeidung, Minderung, Ausgleich		X
40		Resourcenverbrauch und Dargebot Grundwasser	Kapazitäten zur Versorgung unzureichend	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		
41		Sachgerechter Umgang mit Abwasser und Abfall	Kapazitäten und Standard der Anlagen unzureichend	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	durch TÖB-Auskunft		
42		Sparsame und effiziente Energienutzung: Erschließung mit ÖPNV	Unzumutbare Entfernung zu Haltepunkt	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
43		Sparsame und effiziente Energienutzung: Erneuerbare Energie	(Kriterium noch festzulegen)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Einsatz erneuerbarer Energie bei Energienutzung		
44		Landschaftsverbrauch: Wiedernutzung, Nachverdichtung	(Kriterium noch festzulegen)	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		
45		Landschaftsverbrauch: Umnutzung Wald, Landwirtschaft, Wohnflächen	Vorranggebiete der Landesplanung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
46		Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	(allgemeines Prüfungserfordernis)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Angemessene Verdichtung und Grundstücksausnutzung		
47		Begrenzung Bodenversiegelung	(allgemeines Prüfungserfordernis)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Vertretbares Maß an Bodenversiegelung		

3.1.1. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

3.2. Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da unvorhergesehene Auswirkungen im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Dem Planungsziel am Standort des ehemaligen Schacht Merlebach Nord einen Solarpark zu errichten, stehen keine erheblichen Umweltauswirkungen entgegen.